



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 80c IRSG

Eine Kommentierung von Krisztina Balogh / Dominik Reichle
Herausgegeben von Maria Ludwiczak Glassey / Lukas Staffler

Stand der Bearbeitung: 12.10.2026

PDF erstellt am: 12.10.2026

DOI: 10.17176/20251007-190624-0

ZITIERVORSCHLAG

Krisztina Balogh/Dominik Reichle, Kommentierung zu Art. 80c IRSG, in: Maria Ludwiczak Glassey/Lukas Staffler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Kurzzitat: OK-Balogh/Reichle, Art. 80c IRSG N. XXX.

Art. 80c Vereinfachte Ausführung

¹ Die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, können bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

² Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab.

³ Umfasst die Herausgabe nur einen Teil der verlangten Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines	3
II. Entstehungsgeschichte und Zweck	3
III. Auslegung von Art. 80c IRSG	4
A. Absatz 1: Umfang der Berechtigung und Zustimmung	4
1. Berechtigte	4
2. Umfang der Parteirechte	4
3. Form und Zeitpunkt der Zustimmung	5
B. Absatz 2: Verfahren bei vollständiger Zustimmung (Verfahrensabschluss)	5
C. Absatz 3: Partielle Zustimmung	6
Literaturverzeichnis.....	7
Materialienverzeichnis.....	7

I. ALLGEMEINES

- 1 Art. 80c IRSG findet dann Anwendung, wenn eine berechnigte Person ausdrücklich in eine Rechtshilfeleistung an einen ersuchenden Staat einwilligt. Insofern wird die Bestimmung im kleinen Rechtshilfeamt mitunter als Pendant zur vereinfachten Auslieferung gemäss Art. 54 IRSG verstanden, welche darauf abzielt, ein Rechtshilfeamt auf konsensuale Weise effizient abzuschliessen.¹ Nahezu identische Regelungen zur «vereinfachten Ausführung» finden sich auch im Rechtshilfeamt mit Italien (Art. XX EUeR CH-I) und den USA (Art. 12a BG-RVUS).²
- 2 Da weder besondere Förmlichkeiten vorgesehen sind noch Rechtsmittel zur Verfügung stehen, verläuft das Verfahren wesentlich zügiger als im ordentlichen Rechtshilfeamt. Die Bestimmung dient somit der **Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung** im Sinne des in Art. 17a IRSG verankerten Beschleunigungsgrundsatzes.³

II. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND ZWECK

- 3 Art. 80c IRSG wurde im Rahmen der Revision des Rechtshilfegesetzes vom 4. Oktober 1996 (in Kraft seit 1. Februar 1997) ins Gesetz eingefügt, der Wortlaut ist seither unverändert geblieben.⁴ Hintergrund dieser Revision war der politische Wille, das Rechtshilfeamt zu beschleunigen und zu vereinfachen, da zuvor durch wiederholte Beschwerden gegen Zwischenverfügungen erhebliche Verzögerungen entstanden waren. Insbesondere führte die Praxis, in jeder Verfahrensetappe Rechtsmittel zu ergreifen, teils dazu, dass die Verjährung der verfolgten Straftaten im Ausland abgewartet werden konnte.⁵
- 4 Seit dieser Revision ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Rechtshilfeobjekte bereits im Verlauf des Verfahrens zu übermitteln. Umfasst ein Rechtshilfeamt unterschiedliche Rechtshilfeobjekte, etwa mehrere Einvernahmeprotokolle oder diverse Akten, kann das **Verfahren aufgetrennt** werden. Für jene Teile, bei denen die Berechnigten ausdrücklich und unwiderruflich zugestimmt haben, ist eine vereinfachte Ausführung nach Art. 80c IRSG möglich. Hinsichtlich der verbleibenden, noch streitigen Objekte wird das Verfahren im ordentlichen Rahmen weitergeführt und mit (Teil-)Schlussverfügungen nach Art. 80d IRSG abgeschlossen (vgl. Art. 80c Abs. 3).⁶ Die Übermittlung einzelner Rechtshilfeobjekte setzt damit nicht mehr zwingend den Abschluss des gesamten Rechtshilfeamtes voraus.
- 5 Der **Nutzen der vereinfachten Ausführung** liegt auf der Hand: Das Rechtshilfeamt kann erheblich beschleunigt werden, da zeit- und kostenintensive Schritte (Begründung einer Schlussverfügung, Beschwerdeamt) entfallen.⁷ Gerade bei Wirtschaftsdelikten zeigt eine Analyse des Bundesamts für Justiz aus dem Jahr 2020, dass sich die durchschnittliche Amtsdauer im Median durch die vereinfachte Ausführung um rund vier Monate verkürzt.⁸

1. BGer 1C_635/2015 vom 10.8.2017, E. 2.4.; BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 1.

2. SR 0.351.945.41 und SR 351.93.

3. PC-Ludwiczak Glassey, Art. 80c IRSG N. 1; BGer 1C_95/2011 vom 6.4.2011, E. 3.1; BStGer RR.2009.159 vom 8.3.2010, E. 2.1; Ludwiczak Glassey, N. 418.

4. Botschaft 1995, S. 54.

5. Eidgenössische Finanzkontrolle, Evaluation der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, N. 3; vgl. auch Botschaft 1995, S. 5.

6. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 6; BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 15.

7. Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 50 ff.

8. Eidgenössische Finanzkontrolle, Evaluation der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, N. 3.3.

III. AUSLEGUNG VON ART. 80C IRSG

A. Absatz 1: Umfang der Berechtigung und Zustimmung

1. Berechtigte

- 6 Als **Berechtigte** im Sinne des IRSG gelten jene Personen, denen im Rechtshilfeverfahren Parteistellung zukommt. Weder das IRSG noch die Rechtshilfeverordnung (IRSV) definieren ausdrücklich, wer Partei ist; massgeblich ist daher die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Partei ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.⁹ Mithin orientiert sich die Parteistellung an der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 80h lit. b IRSG.¹⁰
- 7 Entscheidend ist dabei die Beziehung der Person zum betroffenen Beweismittel oder Vermögenswert.
¹¹ So ist im Rechtshilfeverfahren in der Regel jene Person beschwerdelegitimiert, gegen die sich die Zwangsmassnahme richtet oder bei der sie durchgeführt wurde. Beispielsweise ist bei Herausgabe von Bankunterlagen der Kontoinhaber (i.d.R. nicht aber die Bank selbst) berechtigt, Beschwerde zu führen.¹² Für eine nähere Darstellung der Berechtigten bzw. der Parteistellung wird auf die Kommentierung von Dangubic Miro und Stelzer-Wieckowska Marta zu Art. 80b hiavor verwiesen.¹³

2. Umfang der Parteirechte

- 8 Berechtigte verfügen im Rechtshilfeverfahren über umfassende **Parteirechte**, insbesondere Anspruch auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Eröffnung der Verfügungen (vgl. z.B. Art. 80b IRSG).
- 9 Im Rechtshilfeverfahren können sie entweder Einwände erheben (woraufhin die Behörde eine beschwerdefähige Schlussverfügung nach Art. 80d IRSG erlässt) oder der Herausgabe zustimmen (Art. 80c IRSG). Die Parteirechte sind in Art. 80b IRSG festgeschrieben, der in derselben Revision 1997 neu eingeführt wurde. Danach muss die vollziehende Behörde die Berechtigten spätestens vor Abschluss des Verfahrens über das Rechtshilfeersuchen und die Akten informieren, sodass sie sachgerecht Stellung nehmen können.¹⁴
- 10 Nach der hier vertretenen Auffassung geht die Zustimmung zu einer vereinfachten Ausführung nicht mit einem gänzlichen Verzicht der Berechtigten auf das **rechtliche Gehör** einher¹⁵, zumal Parteirechte grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgeübt werden können.
¹⁶ Beispielsweise ist es möglich, dass die betroffene Person anlässlich einer Einvernahme der Übermittlung des Einvernahmeprotokolls an die ausländische Behörde zustimmt und gleichzeitig noch Einsicht in die Verfahrensakten beantragt und erhält.
- 11 Worauf kann sich die Zustimmung beziehen? Gemäss Art. 80c Abs. 1 IRSG können die Berechtigten *«bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen»*, wobei „derselben“ sich auf *«Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte»* bezieht.¹⁷ Damit sind die klassischen **Rechtshilfeobjekte** gemeint, die im Rahmen der sog. kleinen Rechtshilfe übermittelt werden. In

9. BGer 1A.24/2004 vom 11.8.2004, E. 1.5; TPF 2014 113, E. 3.1.

10. BGer 1A.24/2004 vom 11.8.2004, E. 1.5; OK-Dangubic/Stelzer-Wieckowska, Art. 80b IRSG N. 8.

11. Stelzer-Wieckowska, S. 195 f., vgl. auch OK-Dangubic/Stelzer-Wieckowska, Art. 80b IRSG N. 9.

12. BSK-Busmann, Art. 80h IRSG N. 31 ff.

13. Vgl. auch die tabellarische Übersicht der Kasuistik in Remund/Thormann, N 22.78.

14. BStGer RR.2021.111 vom 11.5.2022, E. 3.1.1; OK-Dangubic/Stelzer-Wieckowska, Art. 80b IRSG N. 17.

15. A.M. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 14.

16. BStGer RR.2013.13 vom 2.10.2013 E. 4.4.2; OK-Dangubic/Stelzer-Wieckowska, Art. 80b IRSG N. 27.

17. vgl. hierzu Botschaft 1995, S. 29.

erster Linie sind davon potenzielle Beweismittel erfasst, die mittels Beweis- oder Zwangsmassnahmen erhoben wurden. Neben edierten oder beschlagnahmten Datenträgern sowie Schriftstücken wird unter «*Auskünfte*» regelmässig auch die Übermittlung von Einvernahmeprotokollen verstanden.¹⁸

3. Form und Zeitpunkt der Zustimmung

- 12 Artikel 80c Absatz 1 selbst schreibt keine besondere Form vor – es heisst nur, die Berechtigten «*können ... zustimmen*». Die Zustimmung kann daher mündlich oder schriftlich erteilt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Beweissicherung ist jedoch die **Schriftform** dringend geboten.¹⁹ So hat der Rechtshilferichter formell den vorzeitigen Abschluss des Rechtshilfeverfahrens festzustellen – wobei der Abschluss zwar keine Begründung verlangt, aber immerhin die Zustimmung der Beteiligten festhalten muss.²⁰
- 13 Im Weiteren sollte – insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Personen – der Gesetzestext von Art. 80c IRSG sowie der Umstand erläutert werden, dass die entsprechende Erklärung unwiderruflich ist und damit ein **Rechtsmittelverzicht** einhergeht.²¹
- 14 Die Zustimmung kann «*bis zum Abschluss des Verfahrens*» erfolgen. Daraus schliesst, dass sie grundsätzlich **jederzeit** bis zum Abschluss des konkreten Rechtshilfefollzugsverfahrens in der Schweiz zuhanden der zuständigen schweizerischen ausführenden Behörde²² abgegeben werden kann. Dieser Abschluss erfolgt entweder durch eine der Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG oder – im Fall einer Zustimmung – der formlosen Abschlussverfügung nach Art. 80c Abs. 2 IRSG folgenden Übermittlung ans Ausland.²³
- 15 Voraussetzung für die **Wirksamkeit** der Zustimmung ist zudem, dass die betroffenen Rechtshilfeobjekte konkret bezeichnet werden. Eine pauschale oder vorsorgliche Zustimmung – etwa zu Beginn des Verfahrens – ist demnach ausgeschlossen.²⁴ Ein fehlender detaillierter Überblick über Umfang und Inhalt der sichergestellten Unterlagen zum Zeitpunkt der Zustimmungserklärung beeinträchtigt deren Wirksamkeit nicht, sofern die betroffenen Unterlagen hinreichend identifizierbar sind.²⁵ Liegt schliesslich eine Zustimmung sämtlicher Berechtigten vor, können die Aktenstücke unmittelbar übermittelt werden.

B. Absatz 2: Verfahren bei vollständiger Zustimmung (Verfahrensabschluss)

- 16 Absatz 2 regelt das Vorgehen, wenn alle Berechtigten eingewilligt haben. In diesem Fall «*hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab.*» Der Gesetzgeber verlangt also einen förmlichen Akt der Verfahrensbeendigung, allerdings ohne inhaltliche Prüfung von Rechtshilfevoraussetzungen.²⁶ Die Behörde erstellt in der Praxis eine unterschriftliche Bestätigung, in der festgehalten wird, dass alle nötigen Zustimmungen vorliegen. In dieser **Übermittlungsverfügung**

18. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 9; BStGer RR.2019.136 vom 28.10.2020, E. 2.2 f.; vgl. Dangubic/Werndli, S. 212–216.

19. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 10.

20. vgl. hierzu Botschaft 1995, S. 29.

21. PC-Ludwiczak Glassey, Art. 80c IRSG, N. 5 sowie BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 10; BGer 1C_95/2011 vom 6.4.2011, E. 3.2; BStGer RR.2022.15 vom 9.12.2022, E. 2.2.1; BStGer RR.2019.357 vom 28.4.2020, E. 2.3 f. sowie BStGer RR.2011.164 vom 21.12.2011, E. 3.3.

22. Wobei e contrario eine an eine ausländische Behörde abgegebene Erklärung im schweizerischen Rechtshilfeverfahren keine Rechtswirkung entfalten kann (vgl. BStGer RR.2008.221 vom 9.7.2009, E. 2.2).

23. vgl. BGer 1C_49/2024 vom 29.1.2024, E. 1.2 wonach die Zustimmung zur Herausgabe im Sinne von Art. 80c IRSG auch noch im Beschwerdeverfahren vor Bundesstrafgericht erteilt werden kann.

24. BStGer RR.2022.15 vom 9.12.2022, E. 2.2.2; BGer 1A.64/2005 vom 25.5.2005, E. 2.4; BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 9.

25. BStGer RR.2022.15 vom 9.12.2022, E. 2.2.2.

bezeichnet sie ferner die herauszugebenden Unterlagen und erklärt das Verfahren als erledigt.²⁷ Dabei kommt der Spezialitätsgrundsatz nach Art. 67 IRSG wie im ordentlichen Rechtshilfeverfahren zur Anwendung und wird durch die ausführende Behörde der ersuchenden Behörde bzw. dem Bundesamt für Justiz entsprechend zur Kenntnis gebracht.

- 17 Gegen die Übermittlung(sverfügung) ist mangels Beschwer **kein Rechtsmittel** gegeben.²⁸ Dadurch wird im Sinne der Rechtssicherheit verhindert, dass die Übermittlung von Beweisen, Auskünften oder Vermögenswerten an die ausländische Behörde nachträglich in Frage gestellt werden kann.²⁹
- 18 Der Beschwerdeweg ist hingegen offen, falls die Gültigkeit der Zustimmung in Analogie zu Art. 23 ff. OR wegen **Willensmängeln** angefochten wird und der Irrtum unverschuldet war.³⁰ Dabei sind alle Umstände des Falles zu prüfen sowie insbesondere, ob die ausführende Behörde den Irrtum veranlasst oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstossen hat.³¹ Dies ist in Übereinstimmung mit einem einschlägigen bundesgerichtlichen Entscheid dann nicht der Fall, wenn die Behörde den Betroffenen gleichzeitig um Bestätigung des Empfangs gewisser Dokumente sowie auch um die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung ersucht. In diesem Fall durfte die ausführende Behörde davon ausgehen, dass durch die unterschriftliche Bestätigung des Betroffenen die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung gültig erteilt wurde.³²

C. Absatz 3: Partielle Zustimmung

- 19 Absatz 3 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass nicht für den gesamten Umfang des Rechtshilfeersuchens eine Zustimmung erreicht wird. Damit ist der Fall der **teilweisen Zustimmung** oder Teilung des Verfahrens geregelt. Praktisch bedeutet dies: Die Behörde kann das Rechtshilfeverfahren auftrennen. Für diejenigen Teilbereiche, in denen die Berechtigten zugestimmt haben, wird das Verfahren vereinfacht abgeschlossen (sofortige Herausgabe dieser Unterlagen nach Abs. 2).³³ Hinsichtlich der übrigen Ersuchensteile, bei denen keine Zustimmung vorliegt, führt die Behörde das reguläre Verfahren weiter und erlässt am Ende eine begründete Schlussverfügung nach Art. 80d IRSG.³⁴
- 20 In der **Praxis** ist diese Bestimmung von grosser Bedeutung. Nicht selten erteilen die Berechtigten die Zustimmung zunächst nur für einen Teil der erhobenen Beweismittel, um für den Rest zuerst Rücksprache mit allfälligen Rechtsvertretern oder anderen Instanzen zu nehmen. Für die Behörden bedeutet dies Mehraufwand durch parallele Verfahren, erlaubt aber auch die speditive Übermittlung von unstrittigem Beweismaterial. Bei diesem Vorgehen besteht theoretisch das Risiko widersprüchlicher Entscheide: Dies könnte eintreten, wenn der Berechtigte der vereinfachten Übermittlung nur für einen Teil der erhobenen Beweismittel zustimmt, gegen die Schlussverfügung betreffend die restlichen Beweismittel Beschwerde erhebt und die Beschwerdekammer die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe als nicht erfüllt betrachtet.³⁵ Angesichts der Tatsache, dass Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten statistisch selten erfolgreich sind, wobei

26. Botschaft 1995, S. 29; BStGer RR.2007/97 vom 13.7.2007, E. 2.2.2.1.; BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 13; vgl. Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 50.

27. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 10.

28. vgl. Botschaft 1995, S. 29; BGer 1A.64/2005 vom 25.5.2005, E. 2.3.1.

29. BGer 1A.64/2005 vom 25.5.2005, E. 2.3.1; BStGer RR.2020.170 vom 3.9.2020, E. 2.3.2.

30. BGer 1C_95/2011 vom 6.4.2011, E. 3; BStGer RR.2020.170 vom 3.9.2020, E. 2.3.2.

31. BGer 1A.64/2005 vom 25.5.2005, E. 2.3.1; BStGer RR.2020.170 vom 3.9.2020, E. 2.3.2.

32. BGer 1A.64/2005 vom 25.5.2005, E. 2.; a.M. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 11.

33. Vgl. hierzu Botschaft 1995, S. 29.

34. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 15.

35. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG N. 16.

die wenigsten dieser gutheissenden Entscheide eine materielle Wirkung entfalten³⁶, ist dieses Risiko als gering zu orten und von der ausführenden Behörde in Kauf zu nehmen.³⁷

Bemerkungen:

Die Rechtsauffassung der beiden Autoren ist unabhängig von jener ihres Arbeitgebers. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

LITERATURVERZEICHNIS

Bussmann Adrian, Kommentierung zu Art. 80h IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

Dangubic Miro/Stelzer-Wieckowska Marta, Kommentierung zu Art. 80b IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Staffler Lukas (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 25.2.2025: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg80b>, besucht am 17.7.2025.

Dangubic Miro/Werndli Patricia, Rechtshilfeweise Herausgabe von Einvernahmeprotokollen aus inländischen Verfahren – unter besonderer Berücksichtigung von TPF 2020 180, *forumpoenale* 3 (2023), S. 212–216.

Heimgartner Stefan/Niggli Marcel Alexander, Kommentierung zu Art. 80c IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

Ludwiczak Glassey Maria, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, Précis de droit suisse, Basel 2018.

Ludwiczak Glassey Maria, Kommentierung zu Art. 80c IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Laurent Moreillon (Hrsg.), *Petit Commentaire, Loi sur l'entraide pénale internationale*, Basel 2024.

Remund Cédric/Thormann Olivier, Rechtshilfe in Strafsachen in: Bazzani Claudio/Ferrari-Visca Reto, Nadelhofer Simone (Hrsg.), *Interne Untersuchungen, Eine umfassende Darstellung der rechtlichen und praktischen Aspekte, inklusive Amts- und Rechtshilfe und Kooperation mit Behörden*, Zürich 2022.

Stelzer-Wieckowska Marta, *Die kleine Rechtshilfe in Strafsachen: grundrechtliche Stellung der betroffenen Person*, Zürich 2022.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 29.3.1995, BBl 1995 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1995/3_1_1_1/de, besucht am 28.7.2025.

Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 9. Aufl. 2009, abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/wegleitungen.html>, besucht am 28.7.2025.

36. So werden lediglich 7% der Beschwerden beim BStGer und 3% beim BGer (teilweise) gutgeheissen (vgl. zum Ganzen: Eidgenössische Finanzkontrolle, Evaluation der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, S. 38 und 40 f.).

37. A.M. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80c IRSG, N. 16.

Eidgenössische Finanzkontrolle, Evaluation der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, EFK-18293, 22. Juni 2020, abrufbar unter https://www.efk.admin.ch/wp-content/uploads/publikationen/berichte/sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/18293/18293be-endgueltige-fassung-v04-d.pdf, besucht am 28.7.2025.